

Finanzordnung

Turn- und Sportverein Dietkirchen e.V.

I. Haushalts- und Kassenwesen

§ 1 Haushaltsplan

- (1) Der nach §13 der Satzung vom Vorstand aufgestellte und genehmigte Haushaltsplan ist die Grundlage für alle finanziellen Maßnahmen des Vereins.
- (2) Die einzelnen Haushaltsposten sind gegenseitig deckungsfähig.
- (3) Bei wesentlichen Aushaltüberschreitungen, die den Haushaltsausgleich gefährden, ist ein Nachtragshaushalt aufzustellen, den der Vorstand beschließt.

§ 2 Investitionen und Sondermaßnahmen

Alle Ausgaben, die nicht durch den Haushaltsplan abgedeckt sind, müssen vom Vorstand beraten und entschieden werden. Dabei handelt es sich insbesondere um einmalige Investitionen oder andere Maßnahmen, die nicht zu den regulären Aufwendungen des Vereins gehören.

§ 3 Aufgaben des Schatzmeisters

- (1) Der Schatzmeister ist für die Abwicklung aller finanziellen Angelegenheiten verantwortlich. Er bereitet den Haushaltsplan vor, überwacht dessen Einhaltung, den Zahlungsverkehr, die Buchführung und übt die Kontrolle über die Kassenführung aus.
- (2) Der Schatzmeister hat nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres dem Vorstand eine Übersicht über alle Einnahmen und Ausgaben vorzulegen.
- (3) Der Jahresabschluss ist von einem Wirtschaftsprüfer zu testieren.

§ 4 Finanzverwaltung

- (1) Jede Einnahme und Ausgabe muss belegt sein. Jede Ausgabe muss auf ihre Richtigkeit überprüft und vom Schatzmeister in Absprache mit dem Vorsitzenden zur Zahlung angewiesen werden.
- (2) Über die Konten sind der Vorsitzende und der Schatzmeister verfügungsberechtigt.

§ 5 Kassenprüfung

- (1) Nach § 13, Absatz 3 haben die von der Jahreshauptversammlung gewählten Kassenprüfer (mindestens zwei) die Kassenführung zu prüfen und der Versammlung zu berichten.
- (2) Aufgrund des abzugebenden Prüfungsberichtes wird von der Mitgliederversammlung über die Entlastung des Vorstandes entschieden.

II. Einnahmen und Ausgaben

§ 6 Einnahmen

Dem Verein stehen an Einnahmen zur Verfügung:

1. Mitgliedsbeiträge nach § 10 der Satzung
2. Sportfördermittel der öffentlichen Hand
3. Sonstige Einnahmen

§ 7 Ausgaben

Die Einnahmen sind insbesondere für folgende Ausgaben zu verwenden:

1. Haushaltsplan nach § 13 der Satzung
2. Investitionen und Sondermaßnahmen nach § 2 der Finanzordnung

III. Erstattung von Auslagen

§ 8 Reisekosten und Tagungsgelder

- (1) Allen ehrenamtlichen Mitarbeitern/innen werden die bei der Ausübung ihres Amtes entstehenden Auslagen ersetzt. Hierzu gehören insbesondere Reisekosten, sowie Porto- und Fernsprechkosten. Die Reisekosten bestehen aus Fahrtkosten, Tage- und Übernachtungsgeld. Reisekosten gelten mit der Beschlussfassung über die Durchführung der Reise bzw. mit der schriftlichen Auftragserteilung zur Durchführung einer Reise als genehmigt. Reisen sind grundsätzlich unter Abwägung von Fahrtkosten und Reisezeit mit dem jeweils günstigsten Beförderungsmittel durchzuführen.
- (2) Als Reisekosten werden vergütet:
 1. Bei Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel der tarifmäßige Fahrpreis.
 2. Bei Benutzung von Kraftfahrzeugen die entstandenen Benzinkosten.

(3) An Tagegeldern werden auf Antrag vergütet bei einer Abwesenheit

bis zu	4 Stunden	5,00	Euro
bis zu	6 Stunden	7,50	Euro
bis zu	9 Stunden	10,00	Euro
bis zu	12 Stunden	12,50	Euro
über	12 Stunden	20,00	Euro

(4) Das Übernachtungsgeld beträgt 12,50 Euro. Darüber hinausgehende Übernachtungskosten sind durch Vorlage der Originalrechnung zu belegen

(5) Sonstige Entschädigungen und Honorare bedürfen eines Vorstandsbeschlusses.

Diese Finanzordnung tritt mit Wirkung vom 20. April 2002

Limburg – Dietkirchen, den 13. April 2002